

# **Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt**

in der Fassung  
vom 3. Februar 2016

## Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.\_\_\_\_)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt  
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im  
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

# **Satzung**

## **zur Vergütung von Lehraufträgen**

### **an der Universität Erfurt**

in der Fassung  
vom 3. Februar 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) sowie der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14.06.2010, 41/5514-1 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen (Abl. TMBWK 2010, S. 214), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013, S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung zur Vergütung von Lehraufträgen; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 3. Februar 2016 beschlossen.

Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

#### **Präambel**

Diese Ordnung regelt die Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten für die Erteilung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt sowie deren Vergütung.

#### **§ 1**

#### **Qualifikationsanforderungen**

- (1) 1Lehraufträge werden an Personen erteilt, die in der Lage sind, eine bestimmte Lehrveranstaltung in einem bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gebiet angemessen zu vertreten. 2Hierzu wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass die Person
  - a) über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügt, der zu einem Masterabschluss äquivalent ist und
  - b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird.
 3Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in Form von Abschlusszeugnissen und Arbeits- bzw. Dienstzeugnissen oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. 4Der Nachweis kann durch Vorlage der Originale oder beglaubigter Abschriften erbracht werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann einen Lehrauftrag auch erhalten, wer
  - a) ein sonstiges abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und pädagogische Eignung im Sinne des Abs. 1 b) sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindesten drei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums oder
  - b) hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und im Rahmen langjähriger beruflicher Tätigkeit erworbene pädagogische Eignung
 gemäß Abs. 1 S. 3 und 4 nachweist.
- (3) Lehraufträge für Sprachkurse können abweichend von Abs. 1 auch an Personen erteilt werden, die ein sonstiges abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium oder die entsprechende muttersprachliche Kompetenz gemäß Abs. 1 S. 3 und 4 nachweisen und

deren pädagogische Eignung – sofern keine hinreichende berufliche Erfahrung gemäß Abs. 2 lit. a) bzw. b) vorliegt – durch eine entsprechende Einarbeitung und Hospitation durch das hauptamtliche Personal der Universität sichergestellt bzw. überprüft wird.

- (4) 1Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus § 48 ThürHG ergeben, zu beachten. 2Danach kann einen Lehrauftrag grundsätzlich nur erhalten, wer gemäß § 48 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes zur Abnahme und Bewertung der im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen berechtigt ist. 3Soll ein Lehrauftrag im Ausnahmefall an Personen erteilt werden, die die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 ThürHG nicht erfüllen, ist sicherzustellen, dass die abzulegenden Prüfungen von dem entsprechend qualifizierten hauptamtlichen Personal der Universität abgenommen und bewertet werden.

## § 2 Vergütungsgrundsätze

- (1) Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.
- (2) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht
  - a) die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer/eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen bereits entsprechend berücksichtigt wird oder
  - b) die/der Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichtet.
- (3) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung.
- (4) 1Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel die Belegung durch mindestens fünf Studierende voraus. 2Der Lehrauftrag ist daher in der Regel zu widerrufen, wenn diese Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der Belegungsfrist nicht erreicht wird. 3Wird ein Lehrauftrag aus Mangel an teilnehmenden Studierenden widerrufen, wird als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung von zwei Einzelstunden gezahlt.
- (5) Im Übrigen werden ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden nur dann vergütet, wenn der Anlass des Ausfalls dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

## § 3 Vergütungssätze für Lehraufträge

- (1) Für eine tatsächlich geleistete Einzelstunde im Umfang von 45 bzw. 60 Minuten (vgl. § 2 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen - ThürLVVO) erhalten
  - a) habilitierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer wahrnehmen (insbesondere Vorlesungen)

**40,00 €,**

  - b) promovierte oder vergleichbar qualifizierte Lehrbeauftragte

**30,00 €,**

c) sonstige Lehrbeauftragte

**25,00 €.**

(2) Im Ausnahmefall, wenn die Lehrveranstaltung nach Auffassung der zuständigen Struktureinheit eine besondere Bedeutung hat, mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann bzw. es im Hinblick auf die Bedeutung des Fachs und die zu gewinnenden Persönlichkeiten erforderlich ist, kann Lehrbeauftragten aufgrund schriftlich begründeten Antrags der Leiterin / des Leiters der jeweiligen Struktureinheit ein erhöhter Einzelstundensatz nach folgenden Maßgaben gezahlt werden:

a) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 a)

**55,00 €,**

b) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 b)

**45,00 €,**

c) Lehrbeauftragten nach Abs. 1 c)

**40,00 €.**

Die Leiterin / Der Leiter der jeweiligen Struktureinheit hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 10 v. H. der in einem Semester an der Struktureinheit zu vergebenden Lehraufträge mit dem erhöhten Einzelstundensatz nach Satz 1 vergütet werden.

- (3) Für eine nicht bereits nach Abs. 1 oder Abs. 2 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder der Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, sowie für die selbständige Abnahme, Korrektur und Bewertung von Prüfungen einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, kann Lehrbeauftragten auf begründeten Antrag der Leiterin / des Leiters der zuständigen Struktureinheit für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 12,00 € gezahlt werden.
- (4) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Abnahme von Prüfungen im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen).

#### § 4

#### Erstattung der Lehrauftragsvergütung

- (1) Die Lehrauftragsvergütung, die Vergütung für ggf. übernommene zusätzliche Prüfungsleistungen sowie etwaig entstandene Auslagen im Sinne des Abs. 3 werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags und auf Basis der von der/dem Lehrbeauftragten unter Verwendung des entsprechenden Abrechnungsformulars einzureichenden Abrechnung, aus der sich die Anzahl und Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden ergeben müssen, gezahlt.
- (2) Für die Erstattung der Lehrauftragsvergütung sowie etwaig entstandener Auslagen im Sinne des Abs. 3 soll die/der Lehrbeauftragte unmittelbar nach Beendigung des Lehrauftrags die erforderliche Abrechnung einschließlich entsprechender Nachweise einreichen. Der Anspruch auf Vergütung des Lehrauftrags sowie ggf. der Auslagen muss spätestens bis zum Ende des auf den Lehrauftrag folgenden Semesters schriftlich gegenüber der Universität

durch Vorlage der Abrechnung einschließlich entsprechender Nachweise geltend gemacht werden, ansonsten verfällt er (Ausschlussfrist).

- (3) Lehrbeauftragten, die am Dienstort weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten sowie Übernachtungskosten bis maximal 70,00 € / Nacht (inkl. Frühstück) entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetztes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten und Übernachtungen zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderlich waren.
- (4) 1Bei Lehraufträgen für das Wintersemester ist von der/dem Lehrbeauftragten rechtzeitig vor Haushaltsschluss eine Teilabrechnung über die bisher geleisteten Einzelstunden einzureichen. 2Im Sommersemester ist es der/dem Lehrbeauftragten gestattet, einmal eine Teilabrechnung über die bisher geleisteten Einzelstunden vorzulegen. 3Weitere Teilabrechnungen sind nur aufgrund gesonderter Vereinbarung möglich. 4Abschläge werden nicht gezahlt.

## § 5 Sonstige Bestimmungen

Weitere Festlegungen zum Verfahren der Erteilung und zur Vergütung von Lehraufträgen werden in ergänzenden Durchführungsbestimmungen getroffen.

## § 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) 1Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt für alle ab dem bzw. für das Sommersemester 2016 erteilten Lehraufträge. 2Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Erfurt vom 16.05.2011 außer Kraft.
- (2) Auf Lehraufträge für das Sommersemester 2016, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, finden die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die geänderten Vergütungssätze, rückwirkend Anwendung.

Der Präsident  
der Universität Erfurt